

SATZUNG

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kommunale Kinderkrippe Schatzkiste (Kinderkrippen-Gebührensatzung) in der Fassung vom 27.09.2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Gutach im Breisgau am 27.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der kommunalen Kinderkrippe werden Benutzungsgebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind die Erziehungsberechtigten der aufgenommenen Kinder. Eltern haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Einzug der Gebühr

Die Gebühr ist in der festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in der Einrichtung aufgenommen wird. Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag des lfd. Monats zur Zahlung fällig und wird abgebucht. Unterbrechungen des Besuchs der Einrichtung anlässlich von Ferien, Reisen und Krankheitsfällen berühren die Gebührenschuld nicht. Die Zahlungsverpflichtung besteht insoweit weiter. Kurzfristig betrieblich bedingte Änderungen des Betreuungsumfanges durch die Gemeinde oder der überörtlichen Träger reduzieren die Gebührenhöhe nicht. Auf § 5 Abs. 5 wird ergänzend verwiesen.

§ 4 Kündigung

Die Erziehungsberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 6 Wochen zum Austrittsende schriftlich kündigen. Die Kündigungsfrist gilt auch für Kinder die über den 3. Geburtstag hinaus in der Einrichtung verbleiben.

§ 5 Benutzungsgebühr (Elternbeitrag)

1) Kinder über 3 Jahre

Die monatliche Gebühr für Kinder **über 3 Jahre** richtet sich nach dem Württemberger Modell, wird für 11 Monate pro Kindergartenjahr erhoben und richtet sich je nach Betreuungsmodell und Anzahl der zu betreuenden Kinder im Haushalt.

2) Kinder unter 3 Jahre

Die monatliche Gebühr für Kinder **unter 3 Jahre** wird für 11 Monate pro Kindergartenjahr erhoben und richtet sich je nach Betreuungsmodell.

Sollten 2 Geschwisterkinder sich gleichzeitig in der Krippe befinden, wird ein Nachlass von 25 % auf das 2. Kind gewährt.

- 3) Die Gebühren werden in der Regel jährlich angepasst und sind in der Anlage beigefügt. Sie können bei der Einrichtung bzw. beim Träger erfragt werden.
- 4) Für Kinder in der Ganztagesbetreuung wird ein Mittagessen angeboten. Die Gebühr hierfür wird monatlich erhoben.
- 5) Die Gebühren sind auch vorbehaltlich anderer Regelungen für die Ferien und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist (z.B. im Fall einer behördlich angeordneten Schließung, höherer Gewalt oder wegen Personalmangels), zu entrichten.
- 6) Regelungen in der Kinderkrippensatzung bleiben von dieser Gebührensatzung unberührt.

§ 6 Datenschutz

Die Kinderkrippe Schatzkiste und die Gemeinde Gutach im Breisgau sind berechtigt, zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gutach im Breisgau, den 27.09.2022

Sebastian Rötzer
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gutach im Breisgau, den 27.09.2022.
gez. Sebastian Rötzer, Bürgermeister